

**DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Bericht  
über die Prüfung

des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2019  
und des Lageberichtes 2019

Abwasserwerk  
der Gemeinde Bestwig,  
Bestwig

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	3
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
1.1.1. Rechnungswesen	8
1.1.2. Wirtschaftsplan	8
1.2. Jahresabschluss	9
1.3. Lagebericht	9
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
3. Wirtschaftliche Verhältnisse	10
3.1. Vermögens- und Finanzlage	10
3.2. Ertragslage	14
V. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	16
VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	17
VII. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	21

ANLAGEN

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2019	I/1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019	I/2
Anhang für das Geschäftsjahr 2019	I/3
Lagebericht	II
Bestätigungsvermerk	III
Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung	IV
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse, wichtige Verträge und wirtschaftliche Grundlagen	V
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Abwasserwerk	Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig, Bestwig
a.F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
D&O-Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
EU	Europäische Union
ff.	fortfolgende
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HSW	Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede
i.d.F.	in der Fassung
i.V.	im Vorjahr
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IT	Informationstechnologie
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LWG NRW	Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
n.F.	neue Fassung
OP-Liste	Liste der offenen Posten
PS	Prüfungsstandard
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
*	Veränderungen*: + = <i>Ergebnisverbesserung</i> , - = <i>Ergebnisrückgang</i>

## I. Prüfungsauftrag

Der Betriebsleiter des

**Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig, Bestwig,**  
– nachfolgend „Abwasserwerk“ oder „Betrieb“ genannt –

erteilte uns gemäß Beschluss des Betriebsausschusses vom 17. September 2019 und nach Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, mit Vertrag vom 01./02. Oktober 2019 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Nach den gesetzlichen Regelungen § 106 GO NRW a.F. und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen sind der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht und darüber hinaus die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung gemäß § 53 Abs. 1 HGrG zu prüfen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren gemäß § 21 der EigVO NRW die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB zu beachten.

Ohne den vorgenannten Prüfungsauftrag zu erweitern, hat die GPA bei Ihrer Zustimmung zum Prüfungsauftrag für die Beantwortung der folgenden Fragestellungen um aussagekräftige und angemessene Informationen gebeten:

- *Fragenkreis 2:*  
Vorkehrungen zur Korruptionsprävention und den getroffenen Maßnahmen
- *Fragenkreis 3c:*  
Ergebnis der Nachkalkulation nach § 6 KAG und deren Abbildung im Jahresabschluss
- *Fragenkreis 4:*  
Angemessenheit des Risikofrüherkennungssystems
- *Fragenkreis 8:*  
Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor Realisierung von Investitionen und zu Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen
- *Fragenkreis 14c:*  
Angemessenheit von Leistungsbeziehungen

Form und Inhalt unseres Prüfungsberichtes folgen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Darstellung von T€- und %-Angaben können Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten auftreten, die sich jedoch nicht auf die Prüfungsergebnisse auswirken.

Entsprechend dem Schreiben der GPA vom 18. September 2019 haben wir den Prüfungsbericht um Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erweitert, die diesem Bericht als Anlage IV beigefügt sind.

Dem Bericht sind der geprüfte Jahresabschluss als Anlage I/1 (Bilanz), I/2 (Gewinn- und Verlustrechnung) und I/3 (Anhang) sowie der Lagebericht als Anlage II beigefügt. Der Bericht enthält vorweg eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Betriebs durch die Betriebsleitung (Abschnitt II). Erläuterungen zur Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sowie die Wiedergabe des aufgrund der Prüfung erteilten Bestätigungsvermerks folgen in den Abschnitten III bis VI.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage VII beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017.

## II. Grundsätzliche Feststellungen

### Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Zur Beurteilung der Lage des Betriebes durch die Betriebsleitung nehmen wir nachfolgend Stellung und heben die wesentlichen Angaben hervor.

- Der Lagebericht enthält nach unserer Einschätzung folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Betriebes:

Der Abwasserbetrieb erwirtschaftete im Berichtsjahr 2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 605 (i.V. T€ 214). Die Ergebnisverbesserung gegenüber dem Vorjahr um T€ 391 resultierte nahezu vollständig aus periodenfremden Wartungs- und Betriebskostenerstattungen des Ruhrverbandes für Anlagen, die der Ruhrverband gemeinsam mit dem Abwasserwerk Bestwig nutzt. Während die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren aufgrund geringerer Einleitungsmengen sanken und die Abschreibungen investitionsbedingt stiegen, konnten beim Material- und Zinsaufwand Einsparungen realisiert werden.

Mit T€ 605 lag das Jahresergebnis um T€ 408 über dem Planansatz von T€ 197.

Die Investitionen des Berichtsjahres (T€ 536) betrafen überwiegend das Kanalrohrnetz. Die Finanzierung erfolgte durch die Aufnahme eines Darlehens.

Die für die nächsten Jahre geplanten Investitionen, hauptsächlich im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes, lassen sich nicht allein aus eigenen Mitteln finanzieren. Weitere Darlehensaufnahmen werden notwendig sein.

Das Abwasserwerk weist zum Bilanzstichtag eine Eigenkapitalquote von 41,6 % (i.V. 41,1 %) aus.

Die Zahlungsfähigkeit war zu jeder Zeit gegeben. Dies wird nach Einschätzung der Betriebsleitung auch in 2020 so sein.

- Der Lagebericht enthält nach unserer Einschätzung folgende zentrale Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken:

Der Betrieb verfügt über ein Risiko- und Chancenmanagement, aus dem derzeit keine bestandsgefährdenden Risiken erkennbar sind. Risikobehaftet erscheint lediglich die vom Trinkwasserverbrauch abhängige Schmutzwassergebühr. Eine weitere Umstellung des Gebührensystems hin zu einer noch stärkeren Gewichtung von verbrauchsunabhängigen Grundgebühren könnte diesbezüglich risikomindernd wirken.

Die Betriebsleitung erwartet zukünftig keine größeren wirtschaftlichen Risiken, aber auch keine nennenswerten Chancen. Die Gebühren werden auch zukünftig entsprechend der gesetzlichen Vorgaben kostendeckend kalkuliert.

Die im ersten Quartal des Jahres 2020 aufgetretene Corona-Pandemie wird nach Einschätzung der Betriebsleitung keine wesentlichen Auswirkungen auf den Betrieb des Abwasserwerkes haben. Eventuelle Forderungsausfälle werden sich demnach nicht existenzbedrohend auf den Betrieb auswirken.

Für das Jahr 2020 wird gemäß Wirtschaftsplan ein Jahresüberschuss von T€ 224 erwartet. Der zum 01. Januar 2021 bestehende Bilanzgewinn würde dann ca. T€ 1.062 betragen.

Die Beurteilung der Lage des Betriebes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Abwasserbetriebs, ist nach den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen – insbesondere den Jahresabschlussunterlagen, Protokollen der Betriebsausschusssitzungen und den Planungsrechnungen – plausibel und widerspruchsfrei abgeleitet. Die im Lagebericht enthaltenen Einschätzungen und Prognosen zum Fortbestand und zur künftigen Entwicklung sind nachvollziehbar.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die im Lagebericht und im Jahresabschluss getroffene Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.



### III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 106 GO NRW a.F. sind der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht zu prüfen.

Für Aufstellung und Inhalt dieses Jahresabschlusses und des Lageberichtes und die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben liegt die Verantwortung bei der Betriebsleitung. Es ist Aufgabe des Abschlussprüfers, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Der Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Die Abschlussprüfung ist nach Maßgabe von § 53 Abs. 1 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert.

Unsere Prüfung erstreckte sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die Prüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Risiken beachtet und in versicherungstechnischer Hinsicht ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Bei unserer Prüfung haben wir die §§ 316 ff. HGB und die vom IDW dargelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen beachtet.

Wir haben unsere Prüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkannt werden können. Dazu wurden Risikofaktoren identifiziert und analysiert, um eine Differenzierung zwischen kritischen und weniger kritischen Prüfungsgebieten zu ermöglichen und die risikoorientierte Prüfungsstrategie für die einzelnen Prüfungsgebiete festzulegen.

Die Prüfungsstrategie haben wir auf der Grundlage der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft, der Erwartung über mögliche Fehler sowie des Verständnisses vom rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem entwickelt.

Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurde das Prüfungsprogramm so bestimmt, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit die geforderten Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit möglich werden.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) als auch Einzelfallprüfungen (Überprüfung von Geschäftsvorfällen sowie von Beständen) wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens durchgeführt.

Aus den bei unserer Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht
- Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Feststellungen aus der vorangegangenen Abschlussprüfung haben wir berücksichtigt. Der von uns geprüfte und mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde vom Rat der Gemeinde Bestwig in der Sitzung am 20. November 2019 festgestellt. Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss von € 213.807,67 auf neue Rechnung vorzutragen.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie des IT-Systems als dessen Teil haben wir keine Mängel festgestellt. Eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen bzw. Änderung unserer Prüfungsschwerpunkte war demnach nicht erforderlich.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir nach bewusster Auswahl durchgeführt.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende OP-Listen nachgewiesen.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege wie Bankauszüge.

Aus wirtschaftlichen Gründen und aufgrund der übersichtlichen Strukturen wurde zum Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf die Einholung von Saldenbestätigungen verzichtet.

Prüfungen anderer Stellen haben nach den uns gegebenen Auskünften im Berichtsjahr nicht stattgefunden.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes vermittelt. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir den vom IDW veröffentlichten Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zugrunde gelegt.

Die Prüfung wurde von uns im Juli 2020 in unseren Büroräumen in Bielefeld durchgeführt.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise standen uns zur Verfügung. Erbetene Auskünfte wurden uns von der Betriebsleitung und den uns benannten Sachbearbeitern bereitwillig erteilt.

Die Betriebsleitung hat uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben, die wir zu unseren Akten genommen haben.

#### IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

##### 1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

###### 1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

###### 1.1.1. Rechnungswesen

Nach unseren Feststellungen und den uns gegebenen Auskünften sind die Geschäftsvorfälle vollständig und richtig erfasst. Die Bücher des Betriebes sind ordnungsmäßig geführt. Das Belegwesen ist geordnet und übersichtlich. Der vorliegende Jahresabschluss wurde zutreffend aus dem Rechnungswesen entwickelt, das insgesamt den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

Die eingesetzten Verarbeitungsprogramme „kVASy“ der SIV.AG, Roggentin, sind auf der Grundlage von Standardlösungen durch Dritte erstellt worden.

Bei unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten nicht gewährleisten.

###### 1.1.2. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wurde gemäß § 4 EigVO NRW durch den Rat der Gemeinde Bestwig am 21. November 2018 beschlossen. Der Wirtschaftsplan erfüllt die Anforderungen der EigVO NRW.

Der Ansatz im Investitionsplan von T€ 795 wurde bei realisierten Investitionen von T€ 536 um T€ 259 unterschritten.

Der Erfolgsplan sah einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 197 vor. Das mit einem Jahresüberschuss von T€ 605 um T€ 408 bessere Jahresergebnis resultierte vornehmlich aus Erstattungen von endabgerechneten Wartungs- und Betriebskosten des Ruhrverbandes, geringeren Material- und Zinsaufwendungen sowie verminderten sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

## 1.2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für große Kapitalgesellschaften gemäß § 21 der EigVO NRW geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften einschließlich des Stetigkeitsgrundsatzes wurden beachtet.

Die gesetzlich geforderten Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und die sonstigen Pflichtangaben zum Jahresabschluss sind im Anhang vollständig gemacht.

## 1.3. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage II) der Betriebsleitung enthält nach unseren Feststellungen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben. Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts wurden beachtet. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind im Lagebericht zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

## 2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wertbestimmende Parameter, Ausübung von Ermessensspielräumen) sind im Anhang zutreffend dargestellt. Sie blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlicher Auswirkung auf den Jahresabschluss haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse3.1. Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderungen	
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	
<u>Aktivseite</u>						
Anlagevermögen = <u>langfristiges Vermögen</u>	<u>22.538</u>	<u>95</u>	<u>22.599</u>	<u>97</u>	-	<u>61</u>
kurzfristige Forderungen	1.060	4	173	1	+	887
flüssige Mittel	<u>136</u>	<u>1</u>	<u>609</u>	<u>2</u>	-	<u>473</u>
<u>kurzfristiges Vermögen</u>	<u>1.196</u>	<u>5</u>	<u>782</u>	<u>3</u>	+	<u>414</u>
<u>Gesamtvermögen</u>	<u>23.734</u>	<u>100</u>	<u>23.381</u>	<u>100</u>	+	<u>353</u>
<u>Passivseite</u>						
Eigenkapital	9.883	42	9.618	41	+	265
Zuschüsse	1.661	7	1.606	7	+	55
Darlehen	<u>11.929</u>	<u>50</u>	<u>11.777</u>	<u>50</u>	+	<u>152</u>
<u>langfristiges Kapital</u>	<u>23.473</u>	<u>99</u>	<u>23.001</u>	<u>98</u>	+	<u>472</u>
kurzfristige Verbindlichkeiten = <u>kurzfristiges Kapital</u>	<u>261</u>	<u>1</u>	<u>380</u>	<u>2</u>	-	<u>119</u>
<u>Gesamtkapital</u>	<u>23.734</u>	<u>100</u>	<u>23.381</u>	<u>100</u>	+	<u>353</u>

Für die Zwecke der Bilanzanalyse haben wir die Bilanzposten nach allgemeinen betriebswirtschaftlichen Regeln gegliedert und zusammengefasst. Gliederungsmerkmal war auf der Vermögensseite die Dauer der Gebundenheit an die Gesellschaft, auf der Schuldenseite die Dauer der Verfügbarkeit. Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und gegenüber der HSW wurden den langfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet. Die Zinsabgrenzung wurde bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst. Die in den sonstigen Vermögensgegenständen enthaltenen Bestände des Tages- und Festgeldkontos haben wir unter den flüssigen Mitteln ausgewiesen.

Die bereinigte Bilanzsumme stieg um T€ 353 auf T€ 23.734.

Das Anlagevermögen verringerte sich um T€ 61. Investitionen in Höhe von T€ 535 standen Abschreibungen von T€ 596 gegenüber.

Die kurzfristigen Forderungen beinhalteten neben Forderungen aus Abwassergebühren im Wesentlichen eine kurzfristige Ausleihung an die HSW von T€ 900 (i.V. T€ 0).

Die Entwicklung der flüssigen Mittel ist der nachfolgenden Kapitalflussrechnung zu entnehmen.

Das Eigenkapital erhöhte sich in Auswirkung des verbliebenen Jahresüberschusses, der gemäß dem Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden soll, um T€ 265. Von dem Jahresüberschuss 2019 (T€ 605) wurden in 2019 bereits T€ 340 an die Gemeinde Bestwig ausgeschüttet.

Die Zuschüsse stiegen bei Zugängen von T€ 161 und Auflösungen von T€ 106 auf T€ 1.661. Die Zugänge 2019 beinhalteten Investitionszuschüsse vom Ruhrverband (T€ 143) für in Vorjahren fertiggestellte Anlagen, die in 2019 endabgerechnet wurden.

Der Abwasserbetrieb wies zum Bilanzstichtag 30 langfristige Darlehen von Kreditinstituten (T€ 11.795) und ein Darlehen der HSW (T€ 134) aus. Darlehensaufnahmen in Höhe von T€ 1.365 standen Tilgungen von insgesamt T€ 1.213 gegenüber. Ein Neudarlehen in Höhe von T€ 625 wurde zur vollständigen Umschuldung eines älteren Darlehens aufgenommen.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind um T€ 119 gesunken. Diese Entwicklung resultierte im Wesentlichen aus investitionsbedingt niedrigeren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Deckung des langfristigen Vermögens durch langfristiges Kapital ist nachfolgend dargestellt:

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
langfristiges Vermögen	22.538	22.599
langfristiges Kapital	<u>23.473</u>	<u>23.001</u>
<u>Überdeckung</u>	<u>+ 935</u>	<u>+ 402</u>

Das langfristige Vermögen war 2019 vollständig gleichfristig finanziert. Die Überdeckung erhöhte sich gegenüber 2018 um T€ 533 auf T€ 935.

Die finanzwirtschaftlichen Vorgänge des Berichtsjahres stellen sich als Veränderung der als Finanzmittelfonds bezeichneten flüssigen Mittel in einer Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21 bei indirekter Ermittlung des Cash-Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

	<u>2 0 1 9</u>	<u>2 0 1 8</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
1. Jahresüberschuss (+) /Jahresfehlbetrag (-)	+ 605	+ 214
2. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 596	+ 579
3. Auflösung von Zuschüssen	- 106	- 107
4. Zu-/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 887	+ 31
5. Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 118	- 264
6. Zinsaufwendungen/Zinserträge	+ 279	+ 315
<b>7. Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe 1. - 6.)</b>	<b>+ 369</b>	<b>+ 768</b>
8. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	- 536	- 791
9. erhaltene Zinsen	+ 1	-
<b>10. Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (Summe 8. - 9.)</b>	<b>- 535</b>	<b>- 791</b>
11. Auszahlung an die Gemeinde Bestwig	- 340	-
12. Einzahlungen aus der Erhebung von Zuschüssen	+ 161	+ 185
13. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	+ 1.365	+ 1.130
14. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	- 1.213	- 740
15. gezahlte Zinsen	- 280	- 315
<b>16. Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe 11. - 15.)</b>	<b>- 307</b>	<b>+ 260</b>
17. Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittelfonds	- 473	+ 237
18. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 609	+ 372
<b>19. Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>+ 136</b>	<b>+ 609</b>

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 369) konnte den Mitteldarf aus der Investitionstätigkeit (T€ 535) zu rd. 69 % abdecken. Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Cash-Flows aus der Finanzierungstätigkeit (- T€ 307) verringerte sich der Bestand an flüssigen Mitteln um T€ 473.



Bilanzkennzahlen

	31. Dezember				
	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2015</u>
Eigenkapital bezogen auf das Gesamtkapital in %	42	41	41	40	41
Darlehen bezogen auf das Eigenkapital	1 : 1,21	1 : 1,22	1 : 1,21	1 : 1,29	1 : 1,25
Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in T€	+ 369	+ 768	+ 1.298	+ 765	+ 888
Investitionen in das Anlagevermögen in T€	536	791	873	816	983
Finanzierung der Investitionen in Sachanlagen durch Abschreibungen in %	100	73	64	67	54

3.2. Ertragslage

	<u>2 0 1 9</u>		<u>2 0 1 8</u>		<u>Veränderungen*</u>
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>
Betriebserträge	3.137	212	2.781	100	+ 356
Betriebsaufwendungen	1.659	112	1.667	60	+ 8
<u>Rohergebnis</u>	<u>1.478</u>	<u>100</u>	<u>1.114</u>	<u>40</u>	<u>+ 364</u>
Abschreibungen	596	40	579	21	- 17
Finanzergebnis	- 279	19	- 315	11	+ 36
sonstige Aufwendungen saldiert mit sonstigen Erträgen	+ 2	-	- 6	-	+ 8
<u>Geschäfts- und Finanzaufwand</u>	<u>- 873</u>	<u>59</u>	<u>- 900</u>	<u>32</u>	<u>+ 27</u>
<u>Jahresergebnis</u>	<u>+ 605</u>	<u>41</u>	<u>+ 214</u>	<u>8</u>	<u>+ 391</u>

Das Wirtschaftsjahr 2019 schloss mit einem Jahresüberschuss von T€ 605 (i.V. T€ 214). Das um T€ 391 verbesserte Ergebnis resultiert vornehmlich aus periodenfremden Erlösen in Höhe von T€ 381.

Die Betriebserträge entwickelten sich wie folgt:

	<u>2 0 1 9</u>	<u>2 0 1 8</u>	<u>Veränderungen*</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Schmutzwassergebühren	1.696	1.739	- 43
Niederschlagswassergebühren	917	918	- 1
Auflösung der empfangenen Baukosten- zuschüsse/Sonderposten für Investitions- zuschüsse	106	107	- 1
Gebühren für die Klärschlamm Entsorgung der Kleinkläranlage	3	4	- 1
sonstige Umsatzerlöse	415	13	+ 402
	<u>3.137</u>	<u>2.781</u>	<u>+ 356</u>

Das Schmutzwassergebührenaufkommen verringerte sich hauptsächlich aufgrund niedrigerer Abwassermengen um T€ 43. Die Einleitungsmenge an Schmutzwasser sank von rd. 520.600 m<sup>3</sup> auf 482.500 m<sup>3</sup>. Sowohl Arbeitspreis als auch Grundgebühren blieben gegenüber 2018 unverändert.

In den sonstigen Umsatzerlösen sind Wartungs- und Betriebskostenerstattungen des Ruhrverbandes für Vorjahre in Höhe von T€ 381 enthalten.

Die Betriebsaufwendungen zeigen neben Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vor allem Fremdleistungen in folgender Struktur:

	<u>2 0 1 9</u>	<u>2 0 1 8</u>	<u>Veränderungen*</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Gebühren der Abwasserklärung, Schmutz- und Niederschlagswasserabgabe			
Ruhrverband	1.276	1.306	- 30
Betriebsführung durch die HSW	226	203	+ 23
Sanierung, Untersuchungen und Reinigungen der Kanäle	137	144	- 7
Kosten Hebedatentransfer	11	11	-
	<u>1.650</u>	<u>1.664</u>	<u>- 14</u>

Das negative Finanzergebnis von T€ 279 beinhaltet vornehmlich Zinsaufwendungen für Darlehen.

#### V. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Gemäß § 106 GO NRW a.F. ist in entsprechender Anwendung von § 53 Abs. 1 HGrG im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen.

Der vom IDW veröffentlichte Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) ist diesem Bericht als Anlage VI beigelegt.

Die Betriebsleitungsorganisation entspricht in Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe Gesetz und Satzung. Die Gremien sind ordnungsmäßig besetzt und waren bei den Entscheidungen beschlussfähig.

Das Rechnungswesen ist den Bedürfnissen des Betriebes angepasst. Das Instrumentarium in seiner Gesamtheit stellt sicher, dass die Betriebsleitung zeitnah über die wirtschaftliche Situation des Betriebes unterrichtet wird und die entsprechenden Entscheidungen ordnungsgemäß getroffen werden können. Die vorgeschriebenen Pläne werden nach Maßgabe der Betriebsatzung erstellt.

Die Organisation des Betriebes entspricht allgemein anerkannten Grundsätzen. Miteinander unvereinbare Funktionen sind organisatorisch getrennt, soweit dies aus Gründen der Betriebsgröße wirtschaftlich vertretbar ist.

Die innerbetrieblichen Überwachungsmaßnahmen des Betriebes sind geeignet, Entwicklungen, die den Fortbestand des Betriebes gefährden, frühzeitig zu erkennen.

Über die in dem vorliegenden Bericht gemachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

## VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

"An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig, Bestwig

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig, Bestwig, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens,

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Bielefeld, den 16. Juli 2020

**DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla  
Wirtschaftsprüfer

Heidbrink  
Wirtschaftsprüfer



VII. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Bielefeld, den 16. Juli 2020

**DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla  
Wirtschaftsprüfer

Heidbrink  
Wirtschaftsprüfer

## ANLAGEN

# Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

Bilanz zum 31. Dezember 2019

## Aktivseite

31.12.2019

in €

31.12.2018

in €

### A. Anlagevermögen

#### I. Immaterielle Vermögensgegenstände

entgeltlich erworbene Konzessionen,  
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche  
Rechte und Werte sowie Lizenzen  
an solchen Rechten und Werten

**35.186,00**

40.135,00

#### II. Sachanlagen

1. technische Anlagen und Maschinen
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

**22.487.938,00**

22.548.043,00

**14.998,00**

9.526,00

**112,50**

974,30

**22.503.048,50**

22.558.543,30

22.598.678,30

### B. Umlaufvermögen

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. sonstige Vermögensgegenstände

**156.420,40**

170.180,49

**1.038.943,87**

608.663,58

778.844,07

**1.195.364,27**

### C. Rechnungsabgrenzungsposten

**0,00**

3.025,47

## Passivseite

31.12.2019

in €

31.12.2018

in €

### A. Eigenkapital

#### I. Stammkapital

920.325,00

920.325,00

#### II. Kapitalrücklage

8.124.834,46

8.124.834,46

#### III. Bilanzgewinn

837.940,64

573.176,69

**9.883.100,10**

9.618.336,15

### B. Sonderposten für Investitionszuschüsse

**1.660.841,00**

1.605.995,00

### C. Rückstellungen

sonstige Rückstellungen

**10.000,00**

10.000,00

### D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
3. sonstige Verbindlichkeiten

11.810.193,54

11.652.493,69

235.885,25

352.725,70

133.578,88

140.997,30

**12.179.657,67**

12.146.216,69

Bilanzsumme

23.733.598,77

23.380.547,84

Bilanzsumme

23.733.598,77

23.380.547,84

# Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019

	Wirtschaftsjahr		Vorjahr
	2019		2018
	in €	in €	in €
1. Umsatzerlöse	3.136.531,02		2.781.065,99
2. andere aktivierte Eigenleistungen	29.109,40		24.333,83
3. sonstige betriebliche Erträge	100,00		400,00
<b>Σ</b>		<b>3.165.740,42</b>	<b>2.805.799,82</b>
4. <b>Materialaufwand:</b>			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 8.880,42		- 3.308,81
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 1.649.969,69		- 1.664.232,48
<b>Σ</b>		<b>- 1.658.850,11</b>	<b>- 1.667.541,29</b>
5. <b>Abschreibungen</b> auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		<b>- 596.045,13</b>	- 579.135,19
6. <b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		<b>- 26.937,45</b>	- 30.587,52
7. <b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		<b>442,78</b>	173,47
8. <b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		<b>- 279.586,56</b>	- 314.901,62
9. <b>Ergebnis nach Steuern</b>		<b>604.763,95</b>	213.807,67
10. <b>Jahresüberschuss</b>		<b>604.763,95</b>	<b>213.807,67</b>
11. <b>Gewinnvortrag</b>		<b>573.176,69</b>	359.369,02
12. <b>Vorabauschüttung</b>		<b>- 340.000,00</b>	0,00
13. <b>Bilanzgewinn</b>		<b>837.940,64</b>	<b>573.176,69</b>

# Anhang zum Jahresabschluss 2019

## 1. Form und Darstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig“ mit Sitz in Bestwig, wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes NRW (EigVO NRW) unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften sowie den Grundsätzen der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach § 275 Absatz 2 HGB gegliedert.

Die geprüften und festgestellten Werte der Bilanz des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig (AWW Bestwig) zum 31.12.2018 wurden unverändert als Eröffnungswerte in den Jahresabschluss zum 31.12.2019 übernommen. Der Bilanzzusammenhang ist damit gewahrt.

## 2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Anlagevermögen werden die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nach Maßgabe des § 253 Abs. 1 HGB bewertet. Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden nach § 253 Abs. 3 HGB entsprechend ihrer Nutzungsdauer planmäßig und ausschließlich linear abgeschrieben. Anschaffungspreisminderungen werden gemäß § 255 Abs. 1 HGB direkt vom Anschaffungspreis abgesetzt. In die Herstellungskosten der selbst erstellten Anlagen fließen die bezogenen Leistungen und in angemessenem Umfang die Lohneinzelkosten sowie die notwendigen Gemeinkosten ein.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen die in den steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern zugrunde. Geringwertige Vermögensgegenstände zwischen 250 € und 1.000 € werden seit dem 01.01.2018 jährlich zu einem Sammelposten zusammengefasst und linear über 5 Jahre abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unter 250 € werden im Anschaffungsjahr sofort als Aufwand erfasst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert bewertet. Ausfallrisiken wird sowohl durch eine Einzel- als auch durch eine pauschale Wertberichtigung in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse enthält vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge und Kostenersatzleistungen für Hausanschlüsse (Baukostenzuschüsse).



Rückstellungen enthalten alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in der Höhe ihrer nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ermittelten notwendigen Erfüllungsbeträge.

Die Verbindlichkeiten werden mit den jeweiligen Beträgen der Rückzahlungsverpflichtung angesetzt.

### 3. Angaben zu einzelnen Positionen der Bilanz

Die Angaben zu den einzelnen Positionen der Bilanz erfolgen ohne Nachkommastellen, insofern kann es im Einzelfall zu Rundungsdifferenzen kommen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie der Stand der Abschreibungen sind im Anlagenspiegel detailliert dargestellt. Das Anlagevermögen hat am Bilanzstichtag einen Buchwert von 22.538.235 €, wovon 21.850.448 € auf Kanäle und Hausanschlüsse entfallen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (156.420 €) generieren sich aus dem Saldo zum Bilanzstichtag offener in Rechnung gestellter Entwässerungs-, Anschluss- und Installationsleistungen sowie in Abzug gebrachter Wertberichtigungen. Die Einzelwertberichtigung beträgt 12.401 €, die pauschale Wertberichtigung 1.600 €. In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zudem langfristig gestundete Anschlussbeiträge in Höhe von 32.745 € mit einem Buchwert von 0 € enthalten, weil eine Gewinnrealisierung erst mit Weiterveräußerung bzw. Nutzungsänderung der betroffenen Grundstücke entstehen würde.

Die sonstigen Vermögensgegenstände (1.038.944 €) enthalten im Wesentlichen das auf den Namen der HSW gehaltene Girokonto des AWW Bestwig (136 T€) und eine Ausleihung an die HSW (900 T€).

Alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als auch die sonstigen Vermögensgegenstände werden innerhalb eines Jahres fällig.

Das Eigenkapital des AWW Bestwig (9.883.100 €) hat sich wie folgt entwickelt:

Eigenkapital	Stand 01.01.2019	Ergebnis 2019	Umglie- derung 2019	Ergebnis- verwendung	Stand 31.12.2019
I. Stammkapital	920.325 €				920.325 €
II. Kapitalrücklagen	8.124.834 €				8.124.834 €
III. Gewinnvortrag	359.369 €		213.808 €		573.177 €
IV. Jahresüberschuss	213.808 €	604.764 €	- 213.808 €	- 340.000 €	264.764 €
<b>Σ</b>	<b>9.618.336 €</b>	<b>604.764 €</b>	<b>- €</b>	<b>- 340.000 €</b>	<b>9.883.100 €</b>



In der Bilanz wurden, wegen der vom Rat der Gemeinde Bestwig beschlossenen Vorabausschüttung (340 T€) eines Teils des im Jahr 2019 erzielten periodenfremden Ertrags (siehe auch Gliederungspunkt „4.“ dieses Anhangs), die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Jahresüberschuss“ zusammengefasst und als Bilanzgewinn ausgewiesen. Die Entwicklung der in der Bilanz für die Jahre 2018 und 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinne lässt sich aus der um die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Vorabausschüttung“ ergänzten Gewinn- und Verlustrechnung ableiten.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse weist die von Anschlussnehmern und anderen Bauträgern geleisteten Baukostenzuschüsse und Hausanschlussbeiträge aus und hat sich wie folgt entwickelt:

Sonderposten für Investitionszuschüsse	01.01.2019	Zuführung 2019	Auflösung 2019	Stand 31.12.2019
	1.605.995 €	160.564 €	- 105.718 €	1.660.841 €

In den Zugängen des Sonderpostens befinden sich auch Investitionszuschüsse vom Ruhrverband für in Vorjahren fertiggestellte Anlagen, die jedoch schlussendlich erst im Jahr 2019 abgerechnet werden konnten. Im Einzelnen handelt es sich um anteilig erstattete Herstellungskosten für Anlagen im Elpe- und Brabecketal (17 T€) und von Niederschlagswasserbehandlungsanlagen in Velmede und Ostwig (125 T€), die der Ruhrverband gemeinsam mit dem AWW Bestwig nutzt.

Die Veränderungen der sonstigen Rückstellungen im Jahr 2019 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Entwicklung der sonstigen Rückstellungen	Stand 01.01.2019	Inanspruchnahme 2019	Auflösung 2019	Zuführung 2019	Stand 31.12.2019
Jahresabschlusserstellung und Prüfung	6.000 €	6.000 €	- €	6.000 €	6.000 €
Archivierung	4.000 €	- €	- €	- €	4.000 €
<b>Σ</b>	<b>10.000 €</b>	<b>6.000 €</b>	<b>- €</b>	<b>6.000 €</b>	<b>10.000 €</b>

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (11.810.194 €) ist im Detail aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Darlehenspiegel ersichtlich. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Schuldurkunden der Gemeinde Bestwig gesichert, das gegenüber der HSW bestehende Darlehen mit einer Ausfallbürgschaft.



Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (235.885 €) enthalten einen Saldo gegenüber der Gemeinde Bestwig in Höhe von ca. 8,1 T€ aus Entwässerungsleistungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (133.579 €) werden ausschließlich gegenüber der betriebsführenden Hochsauerlandwasser GmbH (HSW) ausgewiesen. Sie beinhalten das im Darlehenspiegel aufgeführte Darlehen (134 T€).

Hinsichtlich der zum 31.12.2019 insgesamt ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich folgende Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten ...	Gesamt	bis zu 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
1. ... gegenüber Kreditinstituten	11.810.194 €	600.043 €	2.736.792 €	8.473.358 €
2. ... aus Lieferungen und Leistungen	235.885 €	235.885 €	- €	- €
3. sonstige Verbindlichkeiten	133.579 €	7.813 €	35.627 €	90.139 €
Σ	12.179.658 €	843.741 €	2.772.419 €	8.563.498 €

#### 4. Angaben zu einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Im Detail wird auf den Punkt II. 3. a) Ertragslage im Lagebericht verwiesen.

Die Umsatzerlöse 2019 (3.136.531 €) beinhalten hauptsächlich die Schmutzwassergebühren (1.696.431 €), die Niederschlagswassergebühren (916.765 €) und die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (105.718 €).

In den Umsatzerlösen befinden sich periodenfremde Nebengeschäftserlöse (381 T€) aus Wartungs- und Betriebskostenerstattungen für Vorjahre, zu denen erst im Jahr 2019 die Voraussetzungen für die Abrechnung mit dem Ruhrverband vorlagen.

Aus diesem periodenfremden Erlös wurden 340 T€ vorab in den gemeindlichen Haushalt ausgeschüttet. Der verbleibende Bilanzgewinn (838 T€) zum 31.12.2019 soll gemäß Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden und damit zur Verrechnung von eventuell in der Zukunft auftretenden Jahresfehlbeträgen zur Verfügung stehen. Die Verrechnungsmöglichkeit ermöglicht einen längeren Zeitraum mit konstanten Gebühren.





## 5. Ergänzende Angaben

Die Amtsdauer der Mitglieder des Betriebsausschusses entspricht der Wahlperiode für Gemeinderäte im Land Nordrhein-Westfalen. Im Jahr 2019 fanden zwei Sitzung des Betriebsausschusses am 13. November 2019 und am 17.09.2019 statt. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten keine Sitzungsgelder aus Mitteln des AWW Bestwig.

Betriebsleiter des AWW Bestwig ist Herr Bürgermeister Ralf Péus, sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, Herr Klaus Kohlmann. Sowohl dem Betriebsleiter als auch seinem Stellvertreter wird für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine gesonderte Vergütung gezahlt.

Folgende Personen waren vom Rat der Gemeinde Bestwig am 31.12.2019 bestellt:

Betriebsleiter und Mitglieder im Betriebsausschuss		
Ralf Péus	Betriebsleiter	Bürgermeister
Klaus Kohlmann	Stellvertr. Betriebsleiter	allgem. Vertreter des Bürgermeisters
1 Ulrich Bathen	Ausschussvorsitzender	Dachdeckermeister
2 Markus Sommer	stellv. Vorsitzender	Bankkaufmann
3 Holger Deutschbein	Ratsmitglied	Verwaltungsbeamter
4 Paul Schüttler	Ratsmitglied	Sprengmeister
5 Josef-Clemens Voß	Ratsmitglied	Tischlermeister
6 Fritz Brenzel	Ratsmitglied	Industriemeister
7 Jörg Salinus	Ratsmitglied	Elektrotechniker
8 Martin Bracht	Ratsmitglied	Sozialversicherungsfachangestellter
9 Klaus Frieburg	Sachkundiger Bürger	
10 Georg Dolle	Sachkundiger Bürger	
11 Andreas Osebold	Sachkundiger Bürger	
12 Dirk Stratmann	Sachkundiger Bürger	
13 Harald Ehlich	Sachkundiger Bürger	

Das AWW Bestwig beschäftigte im Geschäftsjahr 2019 keine Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter, weil es durch die HSW betriebsgeführt wird.

Die Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1 in 59909 Bestwig, ist verpflichtet, als Gesellschafterkommune einen Gesamtabschluss zu erstellen, in den auch das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig einbezogen ist. Die Veröffentlichung des Gesamtabschlusses erfolgt entsprechend § 116 und § 96 GO NRW.

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB oder sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

Das Honorar des Abschlussprüfers entfällt mit 5.355 € (brutto) ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.



## 6. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres 2019 mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, oder die geeignet wären die Fortführung des Unternehmens zu gefährden oder wesentlich zu beeinträchtigen, sind nicht eingetreten. Andererseits haben sich nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres 2019 auch keine besonderen Chancen für das AWW Bestwig ergeben.

Die im ersten Quartal des Jahres 2020 aufgetretene Corona-Pandemie wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keine wesentlichen Auswirkungen auf den Betrieb des Abwasserwerks haben. Die Finanz- und Ertragslage wird mit Forderungsausfällen belastet werden, die aber, mit dem derzeitigen Informationsstand zum Aufstellungszeitpunkt dieses Jahresabschlusses, keine Existenzbedrohung darstellen oder nachhaltig schädigen werden.

Bestwig, am 22. Mai 2020

gez. Ralf Péus  
Betriebsleiter

gez. Klaus Kohlmann  
stellvertretender Betriebsleiter



Anlagespiegel des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig zum 31.12.2019											
	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Abschreibungen				Bilanzwert	Bilanzwert	
	Stand 01.01.2019	Zugänge 2019	Abgänge 2019	Umbuchungen 2019	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019	Zugänge 2019	Abgänge 2019	Stand 31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten											
	92.490,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	92.490,93 €	52.355,93 €	4.949,00 €	0,00 €	57.304,93 €	35.186,00 €	40.135,00 €
<b>Σ</b>											
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. technische Anlagen und Maschinen											
a) Betriebseinrichtungen der Abwasserentsorgung											
	762.849,74 €	10.436,73 €	0,00 €	0,00 €	773.286,47 €	112.999,74 €	22.796,73 €	0,00 €	135.796,47 €	637.490,00 €	649.850,00 €
b) Kanalnetz und Hausanschlüsse											
	37.827.583,69 €	517.302,65 €	0,00 €	974,30 €	38.345.860,64 €	15.929.390,69 €	566.021,95 €	0,00 €	16.495.412,64 €	21.850.448,00 €	21.898.193,00 €
	38.590.433,43 €	527.739,38 €	0,00 €	974,30 €	39.119.147,11 €	16.042.390,43 €	588.818,68 €	0,00 €	16.631.209,11 €	22.487.938,00 €	22.548.043,00 €
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung											
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau											
	28.268,05 €	7.749,45 €	0,00 €	0,00 €	36.017,50 €	18.742,05 €	2.277,45 €	0,00 €	21.019,50 €	14.998,00 €	9.526,00 €
	974,30 €	112,50 €	0,00 €	-974,30 €	112,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	112,50 €	974,30 €
<b>Σ</b>	38.619.675,78 €	535.601,33 €	0,00 €	0,00 €	39.155.277,11 €	16.061.132,48 €	591.096,13 €	0,00 €	16.652.228,61 €	22.503.048,50 €	22.558.543,30 €
<b>Σ Anlagevermögen</b>	38.712.166,71 €	535.601,33 €	0,00 €	0,00 €	39.247.768,04 €	16.113.488,41 €	596.045,13 €	0,00 €	16.709.533,54 €	22.538.234,50 €	22.598.678,30 €



## Darlehenspiegel Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig 2019

Nr.	Darlehensgläubiger	Bestand	Nominalbetrag bei Aufnahme	Zinssatz	Zinsbindung	Restschuld am 01.01.2019	Zinsen 2019	Tilgung 2019	Restschuld am 31.12.2019	Bemerkungen	
<b>Jeweils zum 31.12. fällige aber erst im Folgejahr abgebuhrte Annuitäten diverser Darlehen</b>											
4	HSH Nordbank AG	Bestwig	641.364,54 €	5,910%	30.04.2030	381.267,33 €	22.009,41 €	23.912,31 €	11.500,00 €		
8	Münchener Hypothekbank eG	Bestwig	432.130,95 €	5,710%	30.06.2031	286.997,88 €	16.044,05 €	16.235,11 €	357.355,02 €		
10	NRW.Bank	Bestwig	252.066,90 €	2,641%	30.12.2026	67.210,35 €	1.775,03 €	8.402,57 €	270.762,77 €		
11	NRW.Bank	Bestwig	207.584,50 €	3,510%	30.03.2025	48.428,62 €	1.699,84 €	6.919,82 €	58.807,78 €		
12	NRW.Bank	Bestwig	548.616,19 €	3,510%	30.03.2025	128.006,47 €	4.493,03 €	18.287,38 €	41.508,80 €		
13	KfW Bankengruppe Frankfurt	Bestwig	460.162,69 €	2,360%	15.02.2022	199.403,77 €	4.615,43 €	15.338,76 €	109.719,09 €		
14	KfW Bankengruppe Frankfurt	Bestwig	281.210,53 €	0,510%	15.08.2027	82.418,75 €	407,97 €	9.697,16 €	184.065,01 €		
15	Landesbank Baden-Württemberg	Bestwig	507.534,00 €	4,804%	30.09.2029	270.565,81 €	12.606,92 €	21.925,68 €	72.721,59 €		
16	Nord LB	Bestwig	1.331.068,95 €	4,875%	31.03.2029	733.809,21 €	34.745,94 €	56.765,06 €	248.640,13 €		
17	WL Bank	Bestwig	496.000,00 €	4,360%	01.12.2034	338.410,65 €	14.509,23 €	15.151,57 €	677.044,15 €		
18	WL Bank	Bestwig	385.000,00 €	3,795%	30.09.2035	266.397,04 €	9.946,06 €	11.594,70 €	323.259,08 €		
21	NRW.Bank Kommunal Invest	Bestwig	300.000,00 €	4,750%	15.08.2028	176.464,00 €	7.996,01 €	17.648,00 €	254.802,34 €		
22	NRW.Bank Kommunal Invest Plus	Bestwig	300.000,00 €	4,658%	15.08.2028	176.464,00 €	8.014,19 €	17.648,00 €	158.816,00 €		
23	IB Schleswig-Holstein	Bestwig	800.000,00 €	3,568%	15.01.2019	625.565,11 €	930,01 €	625.565,11 €	158.816,00 €	umgeschuldet Nr. 39	
24	NRW.Bank	Bestwig	400.000,00 €	3,230%	15.08.2031	360.000,00 €	11.434,20 €	16.000,00 €	0,00 €		
25	NRW.Bank (Teilabruf 300 T€)	Bestwig	400.000,00 €	0,860%	15.08.2021	270.000,00 €	2.283,30 €	12.000,00 €	344.000,00 €		
26	HeLaBa Hessen Thüringen	Bestwig	1.000.000,00 €	2,600%	31.12.2021	846.993,92 €	21.787,05 €	24.212,95 €	258.000,00 €		
27	Sparkasse Hochsauerland	Bestwig	500.000,00 €	2,110%	30.12.2022	431.151,28 €	9.006,35 €	11.543,65 €	822.780,97 €		
28	Sparkasse Hochsauerland	Bestwig	1.000.000,00 €	2,240%	30.06.2023	757.650,44 €	16.574,84 €	47.425,16 €	419.607,63 €		
29	WL Bank	Bestwig	900.000,00 €	2,250%	30.03.2024	757.500,00 €	16.790,63 €	30.000,00 €	710.225,28 €		
30	NRW.Bank (Teilabruf 100 T€)	Bestwig	100.000,00 €	0,250%	15.05.2024	100.000,00 €	248,13 €	3.000,00 €	727.500,00 €	Restbetrag Nr. 25	
31	DG HYP	Bestwig	500.000,00 €	1,550%	30.03.2024	429.166,44 €	6.555,20 €	16.666,72 €	412.499,72 €		
32	NRW.Bank	Bestwig	1.000.000,00 €	1,440%	30.06.2025	928.338,19 €	13.254,23 €	21.145,77 €	907.192,42 €		
33	DG HYP	Bestwig	400.000,00 €	1,370%	01.10.2025	356.666,58 €	4.817,83 €	13.333,36 €	343.333,22 €		
34	DG Hyp	Bestwig	300.000,00 €	0,950%	31.03.2026	280.714,26 €	2.636,26 €	8.571,44 €	272.142,82 €		
35	Nord/LB	Bestwig	800.000,00 €	0,970%	30.03.2026	767.727,08 €	7.387,52 €	16.372,48 €	751.354,60 €		
36	Sparkasse Meschede	Bestwig	435.000,00 €	1,050%	30.12.2027	423.042,03 €	4.407,13 €	8.860,39 €	414.181,64 €		
37	Sparkasse Meschede	Bestwig	900.000,00 €	1,117%	30.01.2028	881.023,36 €	9.764,60 €	18.288,40 €	862.734,96 €		
38	Sparkasse Meschede	Bestwig	230.000,00 €	0,930%	30.06.2028	218.830,99 €	1.958,08 €	22.136,08 €	196.694,91 €		
39	NRW.Bank	Bestwig	625.000,00 €	0,820%	29.12.2029	0,00 €	4.829,59 €	31.250,00 €	593.750,00 €		
40	DZ HYP	Bestwig	740.000,00 €	0,270%	30.09.2029	0,00 €	399,60 €	5.494,50 €	734.505,50 €		
<b>Σ Zinsabgrenzung Darlehen</b>						16.415,79 €	-1.543,68 €	0,00 €	14.872,11 €		
<b>Σ Verb. gg. Kreditinstituten</b>						<b>11.652.493,69 €</b>	<b>272.383,98 €</b>	<b>1.171.392,13 €</b>	<b>11.810.193,54 €</b>		
5	Hochsauerlandwasser GmbH	HSW	209.389,25 €	5,210%	30.06.2032	140.997,30 €	7.202,58 €	7.418,42 €	133.578,88 €		
<b>Σ sonst. Verb. aus Darlehen</b>						<b>140.997,30 €</b>	<b>7.202,58 €</b>	<b>7.418,42 €</b>	<b>133.578,88 €</b>		
<b>Σ Summen:</b>						<b>11.793.490,99 €</b>	<b>279.586,56 €</b>	<b>1.178.810,55 €</b>	<b>11.943.772,42 €</b>		
Hochsauerlandwasser GmbH · Gewerbpark Enste · Auf'm Brinke 11 · 59872 Meschede						Zinsabgrenzung zum 31.12.2019			Darlehensaufnahme 2019 (Nr. 40)	Umschuldung 2019 (Nr. 39 für 23)	625.000,00 €
									740.000,00 €		
									14.872,11 €		

# Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2019

## I. Grundlagen des Unternehmens

### 1. Geschäftsmodell

Das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig (AWW Bestwig) ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Gemeinde Bestwig nach § 1 EigVO NRW in der Fassung vom 16.11.2004 sowie § 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW). Die Betriebssatzung in ihrer aktuellen Fassung vom 21.12.2005 (gültig seit dem 01.01.2006) schreibt das Stammkapital des AWW Bestwig auf 920.325 € fest.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Bestwig und den Anschlussnehmern des AWW Bestwig werden im Wesentlichen durch kommunales Satzungsrecht geregelt, nämlich seit dem 01.01.2010 durch die

- Entwässerungssatzung,
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und die
- Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen,

alle zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2017.

Der folgende Lagebericht wurde nach Maßgabe des § 25 EigVO NRW sowie unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, insbesondere des § 289 HGB, aufgestellt.

### 2. Ziele und Strategie

Originärer Unternehmenszweck des AWW Bestwig ist die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bestwig. Das Abwasserwerk ist im Jahr 2019 diesen Entsorgungsaufgaben jederzeit und uneingeschränkt nachgekommen. Damit hat das Abwasserwerk seine öffentliche Zwecksetzung erfolgreich umgesetzt. In den nächsten Jahren soll durch Investitionen und Sanierungen insbesondere die Fremdwasserreduzierung in den Kanälen weiter vorangetrieben werden.

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat eine Gebührenkalkulation mit gesetzlich zulässigen und durch Rechtsprechung bestätigten kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerte und Verzinsung des Eigenkapitals) beschlossen. Die eigentliche Gebührenfestsetzung basiert jedoch nach wie vor auf dem zu erwartenden handelsrechtlichen Aufwand. Primäres Ziel der Kalkulation mit kalkulatorischen Kosten ist unter anderem ein möglichst langer Zeitraum mit konstanten Gebühren.



Durch die Gebührenfestsetzung unterhalb der in der Gebührenkalkulation ermittelten Werte entsteht ein sogenanntes „strukturelles Defizit“, das in Folgezeiträumen nicht nachgeholt werden darf. Der Rat der Gemeinde Bestwig nimmt dies jedoch im Interesse der Anschlussnehmer in Kauf. Sind in der Kalkulation auch kalkulatorische Kosten enthalten, die in den handelsrechtlichen (aufwandsgleichen) Gewinnermittlungsvorschriften keine Anwendung finden, entsteht in der gesetzlich vorgeschriebenen Nachkalkulation keine Kostenüberdeckung, auch wenn ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss erzielt wird. Somit muss der Jahresüberschuss nicht in eine Gebührenausgleichsrückstellung eingestellt und unmittelbar in der nächsten Kalkulation gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Durch diese Verlustverrechnungsmöglichkeit kommt es für den Anschlussnehmer im Fall von handelsrechtlichen Jahresüberschüssen im Folgejahr zu keiner Gebührensenkung, aber auch im Falle von Jahresfehlbeträgen solange zu keiner Gebührenerhöhung, bis der Gewinnvortrag verbraucht ist oder ein entstandener Verlustvortrag auf Dauer nicht mit den zu erwartenden zukünftigen Jahresüberschüssen ausgeglichen werden kann. Das Ziel konstanter aufwandsgleicher Gebühren über einen möglichst langen Zeitraum wird somit erreicht.

## **II. Wirtschaftsbericht**

### **1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen**

In der Bundesrepublik Deutschland gehört die Abwasserbeseitigung zu den hoheitlichen Aufgaben. In den meisten Fällen wird die Entwässerung von kommunalen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen oder Regiebetrieben geleistet, die kostendeckend arbeiten müssen. Das AWW Bestwig ist eine eigenbetriebsähnliche, kostendeckend arbeitende Einrichtung, die durch die Hochsauerlandwasser GmbH betriebsgeführt wird. Abwasserwerke sind wegen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung von der Ertragsbesteuerung befreit.

### **2. Geschäftsverlauf**

An die Entwässerungsanlagen des AWW Bestwig waren zum 31.12.2019 insgesamt rund 10.650 Einwohner und rund 3.200 Grundstücke angeschlossen. Die Kanalnetzlänge betrug ca. 110 km mit insgesamt etwa 4.400 Grundstücksanschlussleitungen. Das AWW Bestwig unterhält hierzu 8 Regenüberlaufbauwerke zur Regenwasserentlastung im Kanalnetz. In der Ortslage Ramsbeck werden zwei Regenüberlaufbauwerke (Heinrich-Lübke-Straße und Heidfeld/K44) und im Ortsteil Nuttlar drei Regenüberlaufbauwerke (Rüthener Straße, Briloner Straße und Am Dümel) betrieben. Im Ortsteil Wasserfall liegen zwei Regenüberläufe (unterhalb Hof Kersting und Fort Fun) und im Ortsteil Andreasberg ein Regenüberlauf (Dorfstraße).



Im Wohn- und Gewerbegebiet "Wiebusch" werden zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers mehrere Sonderbauwerke betrieben. Es handelt sich um ein Trennbauwerk und ein Regenklärbecken zur Vorreinigung des Niederschlagswassers sowie um einen Düker im Vorflutkanal. Das Regenrückhaltebecken "Wiebusch" ist für die Zwischenspeicherung und gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in die Valme erforderlich. Kläranlagen werden vom AWW Bestwig nicht betrieben. Der Betrieb der Anlagen lief ohne nennenswerte Störungen.

### 3. Lage

#### a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse (3.137 T€; Vorjahr 2018: 2.781 T€) sind im Vergleich zum Vorjahr durch höhere Nebengeschäftserlöse (401 T€) um 355 T€ gestiegen. Die Entwicklungen der Umsätze sind in der unten aufgeführten Tabelle dargestellt.

Umsatzentwicklung				
	2019	2018	Veränderung	
	€	€	€	%
<b>1. Schmutzwassergebühren</b>				
<b>Grundgebühr (nach Wasserzählergröße WZG)</b>				
Gebühr für WZG Q <sub>3</sub> = 4 pro Jahr (117,60 €)	382.372	383.251	- 879	-0,23
<b>Verbrauchsgebühr (nach Trinkwasserverbrauch)</b>				
Verbrauchsgebühr für Normaleinleiter 2,91 €/ m <sup>3</sup> und 0,37 €/m <sup>3</sup> für Ruhrverbandsgenossen	1.314.059	1.355.472	- 41.413	-3,06
	<b>1.696.431</b>	<b>1.738.723</b>	<b>- 42.292</b>	<b>-2,43</b>
<b>2. Niederschlagswassergebühren</b>				
<b>nach Einleitungsfläche:</b>				
Gebühr für Normaleinleiter 0,63 €/ m <sup>2</sup> und 0,46 €/ m <sup>2</sup> für Ruhrverbandsgenossen	916.765	917.884	- 1.119	-0,12
<b>3. Auflösung Investitionszuschüsse</b>	105.718	107.310	- 1.592	-1,48
<b>4. Klärschlambeseitigungsgebühr</b>	3.325	4.173	- 848	-20,32
<b>5. Nebengeschäftserlöse</b>	414.292	12.976	401.316	3092,76
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>3.136.531</b>	<b>2.781.066</b>	<b>355.465</b>	<b>12,78</b>

Das Aufkommen der Schmutzwasserverbrauchsgebühren ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 41 T€ geringer, weil der Trinkwasserverbrauch entsprechend geringer ist. Der Anstieg der Nebengeschäftserlöse ist hauptsächlich durch die darin befindlichen einmaligen periodenfremden Erlöse (381 T€) vom Ruhrverband aus Wartungs- und Betriebskostenerstattungen entstanden. Es handelt sich dabei um Kostenerstattungen für Anlagen, die der Ruhrverband gemeinsam mit dem AWW Bestwig nutzt. Im Einzelnen sind dies:

- Anlagen für die Durchleitung im Elpetal und Brabecketal (ca. 106 T€)
- Niederschlagswasserbehandlungsanlagen in Velmede und Ostwig (ca. 275 T€)



Für die zuvor aufgeführten Anlagen wurden auch erstmalig die laufenden Wartungs- und Betriebskosten des Jahres 2019 abgerechnet, was dann in Summe mit den Erstattungen für Vorjahre im Wesentlichen zu den um ca. 401 T€ höheren Nebengeschäftserlösen führte.

Die aktivierten Eigenleistungen (29 T€; Vorjahr 2018: 24 T€) bestehen aus aktivierten Lohneinzel- und Gemeinkosten von Mitarbeitern der HSW und gleichen damit den Aufwand für Betriebsführungsleistungen entsprechend aus.

Der Materialaufwand (1.659 T€; Vorjahr 2018: 1.668 T€) ist gegenüber dem Vorjahr um 9 T€ gesunken, größtenteils durch die um ca. 30 T€ geringeren Beiträge für den Ruhrverband.

Die Abschreibungen (596 T€; Vorjahr 2018: 579 T€) sind im Vergleich zum Vorjahr um 17 T€ gestiegen. Die Abschreibungen werden auch weiterhin mit zunehmender Realisierung des aktuellen Abwasserbeseitigungskonzepts steigen. Die Anstiege pro Jahr werden wegen der langen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Kanälen und Nebensammlern zwar moderat aber stetig sein.

Die Zinserträge (0,4 T€) resultieren überwiegend aus Ausleihungen an die betriebsführende HSW.

Die Zinsaufwendungen (280 T€; Vorjahr 2018: 315 T€) sind durch planmäßige Tilgungen und einer Umschuldung mit besseren Konditionen im Jahr 2019 gesunken.

Die zuvor genannten Effekte haben im Wesentlichen die Veränderung (391 T€) des Jahresüberschusses (605 T€, Vorjahr 2018: 214 T€) bewirkt, davon überwiegend der periodenfremde Erlös (381 T€) in den Nebengeschäftserlösen.

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 197 T€ gerechnet. Die wesentliche Abweichung zur Planung ist hier ebenfalls der periodenfremde Erlös (381 T€).

## **b) Vermögenslage**

Die Vermögenslage ist gekennzeichnet durch einen hohen, hauptsächlich fremdfinanzierten, Bestand an Anlagevermögen. Dieser Umstand hat tendenziell eine hohe Anlagenintensität und eine geringe Eigenkapitalquote zur Folge.

Die Anlagenintensität drückt das Verhältnis des Anlagevermögens (22.538 T€; Vorjahr 2018: 22.599 T€) zur Bilanzsumme (23.734 T€; Vorjahr 2018: 23.381 T€) aus und beträgt 94,96 % (Vorjahr 2018: 96,66 %).





Die Eigenkapitalquote berechnet sich aus dem Verhältnis des Eigenkapitals (9.883 T€; Vorjahr 2018: 9.618 T€) zur oben dargestellten Bilanzsumme. Sie beträgt 41,64 % (Vorjahr 2018: 41,14 %). Unter Einbezug des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (1.661 T€; Vorjahr 2018: 1.606 T€) würde sich die Eigenkapitalquote auf 48,64 % (Vorjahr: 48,01 %) erhöhen. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich durch die Jahresüberschüsse der letzten beiden Jahre zu erklären. Das Eigenkapital des AWW Bestwig ist ausreichend bemessen.

Die Investitionen in das Anlagevermögen (536 T€) wurden zum größten Teil in technischen Anlagen (528 T€) getätigt und betreffen mit den Umbuchungen aus den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau überwiegend das Kanalrohrnetz (518 T€). Diese Investitionen stehen im Zusammenhang mit dem Abwasserbeseitigungskonzept, das eine geringere Belastung von Grundwasser durch schadhafte Kanäle sowie die Reduzierung von Fremdwasser im Kanal zur Zielsetzung hat. Die Fremdwasserreduzierung ist für die effizientere Abwasserbehandlung der Kläranlagen notwendig. Die Umsetzung des mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmten Konzepts wird noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Die größten Investitionen betreffen die Kanalsanierung „Bestwig-Velmede“ (271 T€), die nachträglichen Anschaffungskosten für den mit dem Ruhrverband gemeinsam genutzten Stauraumkanal „Velmede SK II Schule“ (41 T€), die Sanierung des Kanals „Bestwig-Ostwig, Zum Loh“ (35 T€), die Erneuerung von Schachtabdeckungen (34 T€) und Kanalhausanschlüsse (31 T€).

Die Investitionen wurden durch die Aufnahme eines im Wirtschaftsplan 2018 genehmigten Darlehens (740 T€) finanziert. Die finanziellen Mittel aus dieser Darlehensaufnahme werden für einen langen Zeitraum auch die Investitionen des Jahres 2020 finanzieren. Die Aufnahme des im Wirtschaftsplan 2019 genehmigten Darlehens zur Investitionsfinanzierung wird aber dennoch ebenfalls nachgeholt werden müssen, möglicherweise erst im Jahr 2021. Ein Darlehen mit einer Restvaluta von 625 T€ wurde zu deutlich besseren Konditionen umgeschuldet.

#### **4. Finanzlage**

Die Finanzlage wird im Folgenden durch die sogenannte goldene Finanzierungsregel, durch das Nettoumlaufvermögen und durch das Innenfinanzierungspotenzial dargestellt.

##### Goldene Finanzierungsregel

Das langfristig gebundene, oben dargestellte Anlagevermögen ist durch langfristig verfügbare Finanzmittel (23.461 T€; Vorjahr 2018: 22.956 T€) mit einem Deckungsgrad von 104,10 % (Vorjahr 2018: 101,58 %) fristenkongruent finanziert.



Die am Bilanzstichtag zum 31.12.2019 dem Abwasserwerk langfristig zur Verfügung stehenden Mittel berechnen sich aus dem Eigenkapital (9.883 T€), dem Sonderposten (1.661 T€), dem Buchwert der Darlehen in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (11.783 T€) sowie dem Buchwert des Darlehens in den sonstigen Verbindlichkeiten (134 T€).

#### Nettoumlaufvermögen (net working capital)

Das Nettoumlaufvermögen beziffert die Über- bzw. Unterdeckung von kurzfristig liquiderbaren Vermögensgegenständen und kurzfristig fällig werdenden Verbindlichkeiten.

Das Nettoumlaufvermögen zum Bilanzstichtag am 31.12.2019 errechnet sich aus dem Umlaufvermögen (1.195 T€; Vorjahr 2018: 779 T€) abzüglich des kurzfristigen Fremdkapitals (272 T€; Vorjahr 2018: 425 T€). Das Nettoumlaufvermögen beläuft sich danach auf 923 T€ (Vorjahr 2018: 354 T€) und ist gegenüber dem Bilanzstichtag des Vorjahres um 569 T€ gestiegen.

#### Innenfinanzierungspotenzial

Das Innenfinanzierungspotenzial beziffert die generierten flüssigen Mittel des laufenden Geschäftsbetriebs, indem die nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen dem Jahresergebnis hinzugerechnet und die nicht liquiditätswirksamen Erträge abgezogen werden.

	<b>Wirtschaftsjahr 2019</b>	Vorjahr 2018
+ Jahresüberschuss	<b>605 T€</b>	214 T€
+ Abschreibungen	<b>596 T€</b>	579 T€
- Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	<b>- 106 T€</b>	- 107 T€
- Aktivierte Eigenleistungen	<b>- 29 T€</b>	- 24 T€
	<b>∑ 1.066 T€</b>	662 T€

Gegenüber dem Vorjahr 2018 ist das Innenfinanzierungspotenzial deutlich um 404 T€ (rd. 61,0 %) gestiegen. Unter dem Punkt „Ertragslage“ dieses Lageberichts wurde der Anstieg des Jahresüberschusses, der hauptursächlich für den Anstieg des Innenfinanzierungspotentials ist, bereits erläutert.



Das Investitionsvolumen im mittelfristigen Planungsbereich des Abwasserbeseitigungskonzepts ist mit diesen Mitteln allerdings nicht zu finanzieren. Insofern wird auch weiterhin die Aufnahme von Investitionsdarlehen notwendig sein. Liquiditätsprobleme ergaben sich im Jahr 2019 nicht. Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit sichergestellt. Dies wird auch im Folgejahr 2020 der Fall sein.

### III. Prognosebericht

Im Vermögensplan für 2020 sind Mittelverwendungen in Höhe von 1.361 T€ geplant. Sie setzen sich aus Investitionen (770 T€) und aus Tilgungen von Bankverbindlichkeiten (591 T€) zusammen.

Die Investitionen (770 T€) dienen der weiteren Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Investitionen in die Erneuerung von Kanalsammlern im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzepts (690 T€).

Die Herkunft der zu verwendenden Mittel erfolgt über den laufenden Geschäftsbetrieb (692 T€), über Kanalanschlussbeiträge (25 T€) und über eine Kreditneuaufnahme für Investitionen (644 T€).

Für die Jahre 2021 bis 2023 stehen weitere Investitionen, hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Abwasserbeseitigungskonzept, in bisher bekannter Höhe von 2.360 T€ an, die in Abhängigkeit vom begrenzten Innenfinanzierungspotenzial im Wesentlichen fremdfinanziert werden. Hierdurch wird die rechnerische Nettoneuverschuldung (Saldo aus Darlehensaufnahmen und laufenden Tilgungen) im Jahr 2020 ca. 52 T€ und für die Jahre 2021 bis 2023 insgesamt ca. 328 T€ betragen.

Die wirtschaftliche Lage wird im kurzfristigen Planungszeitraum durch moderat steigende Abschreibungen und (inflationsbedingt) voraussichtlich steigenden Materialaufwand gekennzeichnet sein. Im Folgejahr 2020 wird mit einem Jahresüberschuss von 224 T€ gerechnet. Der Bilanzgewinn (zum 01.01 eines Jahres identisch mit dem Gewinnvortrag) zum 01.01.2021 wird dann ca. 1.062 T€ betragen.

### V. Chancen- und Risikobericht

#### 1. Risikobericht

Das AWW Bestwig verfügt über ein Risiko- und Chancenmanagement im Rahmen der analogen Anwendung des § 91 Abs. 2 Aktiengesetz. Hieraus sind derzeit keine Risiken erkennbar, die den Bestand oder die geplante Entwicklung gefährden könnten. Risiko-behaftet erscheint im Umsatzbereich lediglich die vom Trinkwasserverbrauch abhängige Erhebung der Schmutzwassergebühr.



Im Geschäftsjahr ist das vom Trinkwasserverbrauch abhängige Schmutzwassergebührenaufkommen um 41 T€ gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

## **2. Chancenbericht**

Eine vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) präferierte Sicherungsmaßnahme gegen diese - auch demographisch bedingte - Entwicklung könnte eine weitere Umstellung des Gebührensystems hin zu einer noch stärkeren Gewichtung von Grundgebühren sein, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der überwiegende Teil des Kostenblocks eines Abwasserwerks fix ist. Der Betriebsausschuss hatte sich im Jahr 2016 sehr intensiv mit dieser Problematik beschäftigt; im Zuge einer künftigen Gebührenanpassung könnte hier auch eine Umstellung der Grundgebühren auf Wohneinheiten, gegebenenfalls degressiv gestaltet, eine Option darstellen.

## **3. Gesamtaussage**

Im Ergebnis sind betriebliche oder große wirtschaftliche Risiken sowie den Fortbestand grundsätzlich gefährdende Entwicklungen - aber auch nennenswerte Chancen - nicht erkennbar. Die Gebühren werden auch zukünftig entsprechend der gesetzlichen Vorgaben kostendeckend kalkuliert.

Die im ersten Quartal des Jahres 2020 aufgetretene Corona-Pandemie wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keine wesentlichen Auswirkungen auf den Betrieb des Abwasserwerks haben. Die Finanz- und Ertragslage wird mit Forderungsausfällen belastet werden, die aber, mit dem derzeitigen Informationsstand zum Aufstellungszeitpunkt dieses Jahresabschlusses, keine Existenzbedrohung darstellen oder nachhaltig schädigen werden.

## **V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten**

Weder zur Sicherung bilanzieller oder außerbilanzieller Geschäfte, noch zu Spekulationszwecken werden Finanzinstrumente genutzt.

Bestwig, 22. Mai 2020

gez. Ralf Péus  
Betriebsleiter

gez. Klaus Kohlmann  
stellvertretender Betriebsleiter



## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig, Bestwig

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig, Bestwig, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens,

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bielefeld, den 16. Juli 2020

**DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla  
Wirtschaftsprüfer

Heidbrink  
Wirtschaftsprüfer



ERLÄUTERUNGEN  
ZUR BILANZ SOWIE ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019

a) Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche  
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie  
Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	€	35.186,00
(i.V. €	€	40.135,00)

Der Ausweis zeigt im Wesentlichen Nutzungsrechte für die Abwasseranlagen der Stadt Meschede sowie Software.

	2019	2018
	T€	T€
Buchwert 01. Januar	40	45
Abschreibungen	5	5
Buchwert 31. Dezember	35	40

II. Sachanlagen € 22.503.048,50  
 (i.V. € 22.558.543,30)

	<u>2 0 1 9</u>	<u>2 0 1 8</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten</u>		
Stand 01. Januar	38.619	37.828
Zugänge	<u>536</u>	<u>791</u>
Stand 31. Dezember	<u>39.155</u>	<u>38.619</u>
<u>Abschreibungen</u>		
Stand 01. Januar	16.061	15.487
Zugänge	<u>591</u>	<u>574</u>
Stand 31. Dezember	<u>16.652</u>	<u>16.061</u>
<u>Buchwerte</u>	<u>22.503</u>	<u>22.558</u>

Die Anlagenzugänge setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>T€</u>
Erneuerung Pumpstationen	11
Kanalrohrnetz	486
Hausanschlüsse	31
Betriebs- und Geschäftsausstattung	8
Anlagen im Bau	<u>-</u>
	<u>536</u>

B. UmlaufvermögenI. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	<u>156.420,40</u>
	(i.V. €	170.180,49)

Die Forderungen setzen sich wie im Vorjahr im Wesentlichen aus den Jahresabrechnungen der Abwassergebühr zusammen.

Für das Ausfallrisiko der zum Prüfungszeitpunkt noch nicht ausgeglichenen Forderungen wurden eine Pauschalwertberichtigung von T€ 2 und eine Einzelwertberichtigung in Höhe von T€ 12 gebildet.

2. <u>sonstige Vermögensgegenstände</u>	€	<u>1.038.943,87</u>
	(i.V. €	608.663,58)

Die Forderungen bestehen ausschließlich gegenüber der HSW und betreffen hauptsächlich das Girokonto des Abwasserwerkes T€ 136 sowie eine kurzfristige Ausleihe in Höhe von T€ 900.

C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	€	<u>0,00</u>
	(i.V. €	3.025,47)

b) PassivseiteA. Eigenkapital

I. <u>Stammkapital</u>	€ <u>920.325,00</u>
	(i.V. € 920.325,00)

Das Stammkapital entspricht § 10 der Betriebssatzung.

II. <u>Kapitalrücklage</u>	€ <u>8.124.834,46</u>
	(i.V. € 8.124.834,46)

Unter der Kapitalrücklage werden Landesmittel für den Ausbau der Abwasserentsorgung von T€ 8.051 sowie sonstige nicht rückzahlbare Zuschüsse von T€ 73 bilanziert.

III. <u>Bilanzgewinn</u>	€ <u>837.940,64</u>
	(i.V. € 573.176,69)

	<u>2 0 1 9</u>	<u>2 0 1 8</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Gewinnvortrag	573	359
Vorabausschüttung	- 340	-
Jahresüberschuss	<u>605</u>	<u>214</u>
Bilanzgewinn	<u><u>838</u></u>	<u><u>573</u></u>

Der Jahresüberschuss 2018 ist gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 20. November 2019 auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Von dem Jahresüberschuss 2019 (€ 604.763,95) wurden gemäß Beschluss des Rates vom 20. November 2019 am 20. Dezember 2019 € 340.000,00 an den Kernhaushalt der Gemeinde Bestwig ausgeschüttet. Der verbleibende Jahresüberschuss (€ 264.763,95) soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

B. <u>Sonderposten für Investitionszuschüsse</u>	€	<u>1.660.841,00</u>
	(i.V. €	1.605.995,00)

Für die Ertragszuschüsse im Zusammenhang mit der Erstellung von Hausanschlüssen gilt die zum Zeitpunkt der Beitragspflicht geltende Abgabensatzung. Die Zuschüsse haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>2 0 1 9</u>	<u>2 0 1 8</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Stand 01. Januar	1.606	1.528
Zugänge	161	185
Auflösung	<u>106</u>	<u>107</u>
Stand 31. Dezember	<u><u>1.661</u></u>	<u><u>1.606</u></u>

Unverändert gegenüber dem Vorjahr werden die bis zum 31. Dezember 2007 vereinnahmten Baukostenzuschüsse von Anschlussnehmern mit einem pauschalen Satz von jährlich 3 % der entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgelöst. Die ab dem 01. Januar 2008 vereinnahmten Ertragszuschüsse werden entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Zugänge 2019 betreffen neben fünf Kanalanschlussbeiträgen (T€ 18) auch Investitionszuschüsse vom Ruhrverband (T€ 143) für in Vorjahren fertiggestellte Anlagen, die in 2019 endabgerechnet wurden. Im Einzelnen handelt es sich um anteilig erstattete Herstellungskosten für Anlagen im Elpe- und Brabecketal und von Niederschlagswasserbehandlungsanlagen in Velmede und Ostwig, die der Ruhrverband gemeinsam mit dem Abwasserwerk Bestwig nutzt.

C. Rückstellungen

<u>sonstige Rückstellungen</u>	€	<u>10.000,00</u>
	(i.V. €	10.000,00)

Der Ausweis zum Bilanzstichtag betraf mit T€ 6 die Aufwendungen der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und mit T€ 4 die Aufwendungen für die Archivierung von Geschäftsunterlagen.

D. Verbindlichkeiten

1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	€	<u>11.810.193,54</u>
	(i.V. €	11.652.493,69)

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
<u>Darlehen</u>		
Stand 01. Januar	11.636	11.239
Zugänge	1.365	1.130
Tilgung	1.217	778
Annuität	<u>11</u>	<u>45</u>
Stand 31. Dezember	11.795	11.636
Zinsabgrenzung	<u>15</u>	<u>16</u>
Stand 31. Dezember	<u><u>11.810</u></u>	<u><u>11.652</u></u>

Ausgewiesen wird der Bestand an Bankdarlehen zum Bilanzstichtag einschließlich vom Kreditgeber noch nicht abgebuchter Darlehensraten (Annuität) von T€ 11 und zuzüglich einer periodengerechten Abgrenzung des Zinsaufwandes (T€ 15).

Zwecks Umschuldung des Darlehens bei der IB Schleswig-Holstein wurde im Januar 2019 ein Darlehen bei der NRW Bank in Höhe von T€ 625 zum Zinssatz von 0,82 % p.a., fest bis zum 29. Dezember 2029, aufgenommen.

Im Oktober 2019 wurde zur Finanzierung von Investitionen ein Darlehen bei der DZ HYP AG in Höhe von T€ 740 zum Zinssatz von 0,27 % p.a., fest bis zum 30. September 2029, aufgenommen.

2.	<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	<u>235.885,25</u>
		(i.V. €	352.725,70)

Die Verbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt im Wesentlichen ausgeglichen.

3.	<u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	€	<u>133.578,88</u>
		(i.V. €	140.997,30)

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Darlehen HSW	134	141
kurzfristige Ausleihung HSW	-	-
	<u>134</u>	<u>141</u>

Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der HSW betreffen das vor der Abspaltung des Betriebszweigs Wasserversorgung zwischen den beiden Betriebszweigen aufgeteilte Darlehen. Im Rahmen der Abspaltung der Abwasserentsorgung wurde das aufgeteilte Darlehen des Abwasserbereiches vollständig von der HSW übernommen.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2019

1. Umsatzerlöse € 3.136.531,02  
(i.V. € 2.781.065,99)

	<u>2 0 1 9</u>	<u>2 0 1 8</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Schmutzwassergebühren		
Arbeitspreis	1.314	1.355
Grundpreis	382	383
Niederschlagswassergebühren	917	918
Entsorgungsgebühren der Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben	3	4
Auflösung empfangener Baukostenzuschüsse	88	93
Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	18	15
sonstige Umsatzerlöse	<u>415</u>	<u>13</u>
	<u>3.137</u>	<u>2.781</u>

Sowohl die Schmutzwasser- als auch die Niederschlagswassergebühren blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die sonstigen Umsatzerlöse beinhalten periodenfremde Wartungs- und Betriebskostenerstattungen des Ruhrverbandes für Anlagen, die der Ruhrverband gemeinsam mit dem Abwasserwerk Bestwig nutzt, in Höhe von T€ 381.

2. andere aktivierte Eigenleistungen € 29.109,40  
(i.V. € 24.333,83)

Der Ausweis zeigt die aktivierten Löhne und Gehälter von durch die Mitarbeiter der HSW erbrachten Leistungen bei den Investitionsmaßnahmen.

3. sonstige betriebliche Erträge € 100,00  
(i.V. € 400,00)



4. Materialaufwand:a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	€	8.880,42
(i.V.)	€	3.308,81)

	<u>2 0 1 9</u>	<u>2 0 1 8</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Materialverbrauch	6	1
Energiekosten	<u>3</u>	<u>2</u>
	<u>9</u>	<u>3</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	€	1.649.969,69
(i.V.)	€	1.664.232,48)

	<u>2 0 1 9</u>	<u>2 0 1 8</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Gebühren des Ruhrverbandes		
Klärkostenbeitrag	1.236	1.265
Schmutz- und Niederschlagswasserabgabe	40	41
Betriebsführung HSW	226	203
Fremdleistungen für den laufenden Betrieb	77	38
Kontrolluntersuchungen und Kanalreinigung	59	105
Hebedatentransfer	11	11
Klärschlambeseitigung	<u>1</u>	<u>1</u>
	<u>1.650</u>	<u>1.664</u>

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	€	596.045,13
(i.V.)	€	579.135,19)

	<u>2 0 1 9</u>	<u>2 0 1 8</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
immaterielle Vermögensgegenstände	5	5
Sachanlagen	<u>591</u>	<u>574</u>
	<u>596</u>	<u>579</u>

6.	<u>sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	€	<u>26.937,45</u>
		(i.V. €	30.587,52)

	<u>2 0 1 9</u>	<u>2 0 1 8</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Jahresabschluss- und Beratungskosten	6	9
EDV-Kosten sowie Wartungs- und Supportkosten	4	4
Forderungsausbuchungen / Zuführung Wertberichtigung	1	5
sonstige	<u>16</u>	<u>13</u>
	<u>27</u>	<u>31</u>

7.	<u>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	€	<u>442,78</u>
		(i.V. €	173,47)

8.	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	€	<u>279.586,56</u>
		(i.V. €	314.901,62)

Der Ausweis betrifft mit T€ 273 Zinsaufwendungen aus Bankdarlehen und mit T€ 7 die Zinsen auf die von der HSW weitergereichten Darlehen.

9.	<u>Ergebnis nach Steuern</u>	€	<u>604.763,95</u>
		(i.V. €	213.807,67)

10.	<u>Jahresüberschuss</u>	€	<u>604.763,95</u>
		(i.V. €	213.807,67)

11.	<u>Gewinnvortrag</u>	€	<u>573.176,69</u>
		(i.V. €	359.369,02)

12.	<u>Vorabauschüttung</u>	€	<u>340.000,00</u>
		(i.V. €	0,00)

13.	<u>Bilanzgewinn</u>	€	<u>837.940,64</u>
		(i.V. €	573.176,69)

RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE, WICHTIGE VERTRÄGE  
UND  
WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt die Bezeichnung Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig. Nach Ausgliederung des Betriebszweiges „Wasserversorgung“ aus den Gemeindefabriken Bestwig der Gemeinde Bestwig zum 01. Januar 2006 werden die Aufgaben der Abwasserbeseitigung seitdem von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig“ weitergeführt.

Zweck des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig ist die Erfüllung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 1 LWG NRW.

Es gilt die Betriebssatzung vom 21. Dezember 2005 (gültig ab 01. Januar 2006).

Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt gemäß § 10 der Betriebssatzung € 920.325,00.

Organe des Betriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

Gemäß § 2 der Betriebssatzung wird die Betriebsleitung des Abwasserwerkes vom Rat der Gemeinde Bestwig bestellt. Durch Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2005 wurde Herr Bürgermeister Ralf Péus zum Betriebsleiter und sein allgemeiner Vertreter im Amt, Herr Klaus Kohlmann, zum stellvertretenden Betriebsleiter bestellt.

Ein Betriebsausschuss ist gemäß § 3 der Betriebssatzung gebildet worden. Er besteht neben dem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter aus 13 weiteren, vom Rat der Gemeinde Bestwig zu berufenden Mitgliedern, die im Anhang einzeln aufgeführt sind.

### Steuerliche Verhältnisse

Die Gebietskörperschaft Gemeinde Bestwig ist als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt steuerpflichtig.

Die Abwasserbeseitigung durch das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen Betrieb gewerblicher Art, sondern eine hoheitliche Tätigkeit dar.

### Wichtige Verträge

Betriebsführungsvertrag zwischen der Gemeinde Bestwig als Träger des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig und der Hochsauerlandwasser GmbH über die organisatorische, technische und kaufmännische Betriebsführung des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig. Der mit Datum vom 19. September 2005 abgeschlossene Vertrag trat mit Wirkung zum 01. Januar 2006 in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Sofern er nicht seitens einer Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird, verlängert er sich stillschweigend um weitere drei Jahre. Mit dem 3. Nachtrag vom 21. November bzw. 05. Dezember 2018 wurde das Betriebsführungsentgelt mit Wirkung zum 01. Januar 2019 angepasst.

Weitere Verträge von wesentlicher Bedeutung, welche die Gemeinde Bestwig als Träger des Abwasserwerkes über den Rahmen des im Geschäftsverkehr Üblichen hinaus verpflichten, sind lt. Auskunft im Berichtsjahr und bis zur Zeit unserer Prüfung nicht abgeschlossen worden.

### Wirtschaftliche Grundlagen

Die Beseitigung des im Einzugsbereich der Gemeinde Bestwig anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig“. Zum 31. Dezember 2019 waren im Einzugsgebiet des Abwasserwerkes Bestwig rund 10.650 Einwohner an die zentrale und dezentrale Abwasserversorgung angeschlossen.

Das Abwasserwerk hat seit dem Jahr 2008 eine getrennte Abwassergebühr. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat gemäß Urteil vom 18. Dezember 2007 entschieden, dass die Abrechnung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig ist.

Die Kostenträgerrechnung und die Gebührenkalkulation der getrennten Abwassergebühren wurden durch ein Ingenieurbüro erstellt und von der Kommunal- und Abwasserberatung NRW, Düsseldorf, geprüft.

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat mit Datum vom 16. Dezember 2009 die Kostenträgerrechnung, die Gebührenkalkulation sowie die entsprechend abzufassenden Gebührensatzungen verabschiedet. Es handelt sich um die folgenden Satzungen:

- Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig
- Beitrag- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig
- Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Bestwig

Die Satzungen traten am 01. Januar 2010 in Kraft. Abweichend von dieser Regelung traten die §§ 3 bis 5 der Beitrags- und Gebührensatzung bereits rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

In 2019 fanden die Entwässerungssatzung, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Bestwig in der Fassung vom 24. November 2016 Anwendung. (Ratsbeschluss 23. November 2016).

In 2019 wurden die folgenden Gebührensätze entsprechend der §§ 3 bis 5 der Beitrags- und Gebührensatzung erhoben:

	<u>Maßstab</u>	<u>Betrag</u>
<u>Schmutzwasser-/Abwassergebühren:</u>		
Normalanschluss	€/cbm	2,91
Normalanschluss Ruhrverbandsgenossen	€/cbm	0,37
<u>Niederschlagswassergebühren:</u>		
Normalanschluss (einleitende Fläche)	€/qm	0,63
Normalanschluss Ruhrverbandsgenossen (einleitende Fläche)	€/qm	0,46

FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG  
NACH § 53 HGrG GEMÄSS IDW PS 720

Gemäß IDW PS 720 hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und unter Wiedergabe der Fragen und deren Beantwortung vollständig in seine Berichterstattung einzubeziehen.

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- (a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

*Für den Betriebsausschuss und die Betriebsleitung existieren keine gesonderten Geschäftsordnungen. Es gelten für die Tätigkeit der Überwachungsorgane und der Betriebsführung die Bestimmungen der Betriebssatzung und der EigVO NRW.*

*Die bestehenden Regelungen erscheinen unter Berücksichtigung des Geschäftsumfanges ausreichend, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf zu gewährleisten.*

- (b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

*Im Berichtsjahr haben zwei Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Die Sitzungsprotokolle haben uns vorgelegen.*

- (c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

*Der Betriebsleiter Ralf Péus ist im Aufsichtsrat der Hochsauerlandwasser GmbH tätig.*

- (d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

*Der Betriebsleiter sowie die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von dem Abwasserwerk keine gesonderte Vergütung.*

FRAGENKREIS 2:Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- (a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?
- (b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

zu (a) und (b):

*Aufgrund der Betriebsgröße existiert kein gesonderter Organisationsplan*

- (c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

*Die Betriebssatzung des Abwasserwerkes enthält Regelungen für die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss hinsichtlich der Kompetenzen und der Auftragsvergaben. Auf Ebene der Betriebsführerin HSW liegen Richtlinien über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen vor, die soweit möglich, im Rahmen der Betriebsführung zusätzlich beachtet werden.*

*Für den Zahlungs- und Kontokorrentverkehr gilt das sog. Vier-Augen-Prinzip. Explizite Vorschriften zur Korruptionsprävention sind bislang nicht erlassen worden.*

- (d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

*Unter Berücksichtigung der Betriebsgröße erscheinen die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen und die Betriebssatzung, insbesondere zu den Themenbereichen Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung sowie zur Aufnahme von Krediten, ausreichend. Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung der Richtlinien haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.*

- (e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

*Die ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen wird durch die betriebsführende HSW gewährleistet.*

FRAGENKREIS 3:Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- (a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

*Eine den Bedürfnissen des Betriebes entsprechende Wirtschaftsplanung liegt vor.*

- (b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

*Eine regelmäßige Planabweichungsanalyse wird durch die betriebsführende HSW durchgeführt.*

- (c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

*Nach den Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung entspricht das Rechnungswesen den besonderen Anforderungen des Betriebs.*

*Das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig hat seit dem Jahr 2008 die landesrechtlich zwingend vorgegebene getrennte Gebühr für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeführt. Die Kalkulation erfolgt mit kalkulatorischen Kosten, nämlich mit einer Verzinsung des Eigenkapitals und kalkulatorischer Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Gebührensatzung erfolgt jedoch auf Basis von aufwandsgleichen Planwerten, wobei ausgeglichene handelsrechtliche Ergebnisse angestrebt werden.*

*In der Gebührenerkalkulation für 2019 wurden sowohl für Schmutz- als auch für Regenwasser Unterdeckungen ermittelt, so dass für den Berichtszeitraum keine Rückstellung oder Verbindlichkeit für den Gebührenaussgleich zu bilden war.*

- (d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

*Es existiert eine Liquiditätskontrolle und ein Finanzmanagement durch die betriebsführende HSW. Ein separates Kreditmanagement ist eingerichtet.*

- (e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

*Es besteht kein zentrales Cash-Management.*



- (f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

*Es erfolgt eine vierteljährliche bzw. wahlweise eine monatliche Abrechnung der Gebühren in Form von Teilbeträgen durch die betriebsführende HSW im Namen und im Auftrag der Gemeinde Bestwig.*

*Der Einzug der Gebühren erfolgt zeitnah im Wege des Lastschriftverfahrens. Es existiert ein effektives Mahnwesen unter Beteiligung gemeindlicher Vollziehungsbeamter und externer Inkasso-Dienstleister.*

*Mit Übernahme sowohl der technischen als auch der kaufmännischen Betriebsführung durch die HSW in 2006 ist auskunftsgemäß der für die fristgerechte Rechnungsstellung erforderliche Informationsaustausch zwischen technischen und kaufmännischen Bereichen sichergestellt.*

- (g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

*Das Controlling wird durch die betriebsführende HSW wahrgenommen und entspricht der Größe und den Anforderungen des Betriebes.*

- (h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

*Nicht zutreffend.*

#### FRAGENKREIS 4:

##### Risikofrüherkennungssystem

- (a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

*Die Betriebsleitung hat ein Risikoüberwachungssystem in analoger Anwendung des § 91 Abs. 2 AktG eingerichtet, welches der Größe und dem Komplexitätsgrad der Geschäftsvorfälle angemessen ist. Es existiert eine systematische Erfassung und Bewertung der möglichen Risiken des Betriebes.*

- (b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

*Die durch die HSW getroffenen Maßnahmen erscheinen unter Berücksichtigung der Betriebsgröße sachgerecht. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.*

- (c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

*Die Dokumentation der Maßnahmen erfolgt kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld in einem festgelegten Turnus.*

- (d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

*Das Risikofrüherkennungssystem wird mindestens einmal jährlich abgestimmt. Ggf. erforderliche Anpassungen werden dabei vorgenommen*

#### FRAGENKREIS 5:

##### Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

##### zu Fragenkreis 5:

*Der Fragenkreis trifft für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht zu. Wir haben deshalb auf eine Wiedergabe und Beantwortung der Unterfragen dieses Fragenkreises verzichtet.*

#### FRAGENKREIS 6:

##### Interne Revision

##### zu Fragenkreis 6:

*Der Betrieb besitzt aufgrund seiner Betriebsgröße keine interne Revision. Revisionsaufgaben können von der betriebsführenden HSW wahrgenommen werden. Wir haben deshalb auf eine Wiedergabe und Beantwortung der Unterfragen dieses Fragenkreises verzichtet.*

#### FRAGENKREIS 7:

##### Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- (a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

*Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.*

- (b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

*Entsprechende Kredite wurden nicht gewährt.*

- (c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

*Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.*

- (d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

*Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.*

#### FRAGENKREIS 8:

##### Durchführung von Investitionen

- (a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

*Investitionsentscheidungen werden unter Berücksichtigung gesetzlicher Auflagen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen und in den Wirtschaftsplan aufgenommen. Investitionen werden nicht auf Rentabilität, sondern auf Kosten-Nutzen-Effizienz zur Erfüllung des satzungsgemäßen Auftrages und gesetzlicher Vorgaben untersucht. Sofern alternative Investitionsobjekte die Entwässerung zuverlässig leisten, wird die kostengünstigste Variante realisiert.*

- (b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

*Preisangebote werden auskunftsgemäß eingeholt, ausgewertet und bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt. Anhaltspunkte bezüglich eines Verstoßes der Erhebung zur Preisermittlung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.*

- (c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

*Auskunftsgemäß erfolgt bei größeren Baumaßnahmen eine laufende Budgetkontrolle. Bedeutende Abweichungen zum Wirtschaftsplan haben sich nicht ergeben.*

- (d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

*Überschreitungen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.*

- (e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

*Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.*

#### FRAGENKREIS 9:

##### Vergaberegulungen

- (a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

*Das Abwasserwerk unterliegt den Vergaberichtlinie VOB/VOL. Die Prüfung der Einhaltung von Vergaberichtlinien wurde von uns im Berichtsjahr nicht durchgeführt, offenkundige Verstöße haben wir im Rahmen unserer Prüfung jedoch nicht festgestellt.*

- (b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

*Konkurrenzangebote werden auskunftsgemäß regelmäßig eingeholt und berücksichtigt.*

#### FRAGENKREIS 10:

##### Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- (a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

*Ja, keine gegenteiligen Feststellungen. Dem Betriebsausschuss wird regelmäßig berichtet.*

- (b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

*Ja, keine gegenteiligen Feststellungen.*

- (c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

*Der Betriebsausschuss wurde im Berichtsjahr über die Belange der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung angemessen informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.*

- (d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

*Auskunftsgemäß hat der Betriebsausschuss keine besonderen Berichtswünsche geäußert.*

- (e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

*Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.*

- (f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

*Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen. Die betriebsführende HSW besitzt einen angemessenen Betriebshaftpflichtschutz.*

- (g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

*Interessenkonflikte sind auskunftsgemäß nicht aufgetreten.*

#### FRAGENKREIS 11:

##### Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- (a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

*Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.*

- (b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

*Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.*

- (c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

*Anhaltspunkte haben sich hierfür nicht ergeben. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung können die Verkehrswerte der Abwasseranlagen allerdings nicht abschließend beurteilt werden.*

#### FRAGENKREIS 12:

##### Finanzierung

- (a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

*Der Grundsatz, nach dem langfristiges Vermögen fristenkongruent finanziert werden sollte, war im Berichtsjahr weitgehend erfüllt. Die Finanzierung der künftigen Maßnahmen soll durch Fremdkapital, Anschlussbeiträge und Mittel aus dem laufenden Betrieb erfolgen.*

- (b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

*Entfällt.*

- (c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

*Im Berichtsjahr hat der Betrieb keine Zuschüsse der öffentlichen Hand erhalten.*

#### FRAGENKREIS 13:

##### Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- (a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

*Nicht zutreffend.*

- (b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

*Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 605 ist gemäß Beschluss des Rates vom 20. November 2019 im Dezember 2019 eine Vorabausschüttung in Höhe von T€ 340 an den Kernhaushalt der Gemeinde Bestwig getätigt worden. Der am 31. Dezember 2019 bestehende Bilanzgewinn (T€ 838) soll gemäß Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der durch die Betriebsleitung beabsichtigte Vortrag ist mit der wirtschaftlichen Situation der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vereinbar.*

#### FRAGENKREIS 14:

##### Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- (a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

*Der Betrieb ist ausschließlich in der Abwasserentsorgung tätig.*

- (b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

*Im Jahresergebnis 2019 sind periodenfremde Wartungs- und Betriebskostenerstattungen des Ruhrverbandes für Anlagen, die der Ruhrverband gemeinsam mit dem Abwasserwerk Bestwig nutzt, in Höhe von T€ 381 erfolgswirksam erfasst. Dementsprechend wurde in 2019 eine einmalige Vorabausschüttung in Höhe von T€ 340 auf das zu erwartende Jahresergebnis 2019 an den Kernhaushalt der Gemeinde Bestwig vorgenommen.*

*Weitere einmalige Vorgänge, die entscheidend das Jahresergebnis prägen, liegen nicht vor.*

- (c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

*Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.*

- (d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

*Entfällt.*

FRAGENKREIS 15:Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- (a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

*Einzelne verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, lagen im Berichtsjahr nicht vor. Die Ertragslage des Abwasserwerkes Bestwig ist mit der momentanen Gebührenstruktur tendenziell kostendeckend.*

- (b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

*Nicht zutreffend.*

FRAGENKREIS 16:Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- (a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

*Nicht zutreffend.*

- (b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

*Keine Feststellungen*



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.